

VS Reiseservice GmbH- Allgemeine Geschäftsbedingungen Halbtages- Tages- und Mehrtagesfahrten, Schiffs- und Flugreisen

Stand 01.10.2020

Sehr geehrter Kunde,
die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen Ihnen als Kunde und uns als Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages.

§ 1 Reiseanmeldung und Bestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Ein Anmelder, der außer für sich auch für andere Personen bucht, ist für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen verantwortlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung/Rechnung durch die VS - Reiseservice GmbH zustande.

§ 2 Inhalt des Reisevertrages

Unsere Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung, sofern diese nicht durch unvorhersehbare Einflüsse geändert werden muss. Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen ist nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Bezahlung / Fälligkeit

Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Diese ist nicht notwendig, wenn die Reise nicht länger als 24h dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € nicht überschreitet. Die Preise sind für alle Reisenden verbindlich. Zusätzliche vereinbarte Entfernungszuschläge werden extra zum Reisepreis berechnet.

Der Reisepreis ist bei Tagesfahrten bis spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Fahrt zu zahlen.

Bei Mehrtagesfahrten wird bei Buchung eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Der Restbetrag muss bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn auf unserem Konto eingehen. Ab 4 Wochen vor Reisebeginn erhalten die Kunden die Reiseunterlagen und den Sicherungsschein.

Für Eintrittskarten kann die VS-Reiseservice GmbH den Preis bereits bei verbindlicher Buchung verlangen.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

Die VS-Reiseservice GmbH ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und /oder Preisänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten. Der Kunde hat unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Leistung diesem in schriftlicher Form gegenüber, seine Ansprüche geltend zu machen.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden

Der Reisende kann jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Jedoch sind nach der Rücktrittserklärung folgende Entschädigungen zu zahlen:

Rücktritt des Kunden von Halbtages- und Tagesfahrten:

- | | |
|---|--|
| • bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | kostenloser Rücktritt (ausgenommen sind Eintrittskarten) |
| • bis zum 20. Tag vor Reisebeginn | 10 % des Reisepreises |
| • bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| • bis zum 10. Tag vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| • bis zum 6. Tag vor Reisebeginn | 80 % des Reisepreises |
| • bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt | 90 % des Reisepreises |

Rücktritt des Kunden von Mehrtagesfahrten:

- | | |
|---|-----------------------|
| • bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| • bis zum 20. Tag vor Reisebeginn | 30 % des Reisepreises |
| • bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 40 % des Reisepreises |
| • bis zum 10. Tag vor Reisebeginn | 60 % des Reisepreises |
| • bis zum 6. Tag vor Reisebeginn | 80 % des Reisepreises |
| • bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt | 90 % des Reisepreises |

Bei Rücktritt von Eintrittskarten wird der Kartenpreis in voller Höhe fällig.

§ 6 Rücktritt durch die VS-Reiseservice GmbH

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen zu geringen Buchungsaufkommen oder wegen höherer Gewalt nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Die eingezahlten Reisepreise werden zurückerstattet. Der Reisevertrag kann durch die VS-Reiseservice GmbH gekündigt werden, wenn der Kunde trotz Mahnung die Reise nicht fristgemäß bezahlt.

§ 7 Haftung

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung der angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

§ 8 Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist verpflichtet dem Reisebetreuer unverzüglich seine Beanstandungen zur Kenntnis zu geben. Sofern dies möglich ist, muss dieser für Abhilfe sorgen. Ein Anspruch auf Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende unterlässt einen Mangel anzuzeigen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Fahrt gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter beträgt zwei Jahre ab dem Tag des Beginns der Fahrt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Reiseveranstalters. Dies gilt für Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter nur, sofern es sich bei den Kunden um Vollkaufleute handelt.